



Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Findlinge) im Landkreis Teltow-Fläming

Gültig ab 19. Mai 2015

Inhalt

§ 1	Erklärung zu Schutzobjekten	3
§ 2	Schutzzweck.....	3
§ 3	Verbotene Handlungen	3
§ 4	Genehmigungsvorbehalt.....	4
§ 5	Zulässige Handlungen	4
§ 6	Erhaltungs- und Duldungspflicht	5
§ 7	Befreiungen	5
§ 8	Ordnungswidrigkeiten	5
§ 9	Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen	6
§ 10	Geltendmachung von Rechtsmängeln	6
§ 11	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten.....	6
	Anlage 1 der Verordnung - Naturdenkmale des Landkreises Teltow-Fläming Kategorie "Findlinge"	8
	Anlage 2 der Verordnung – Auflistung der Auszüge aus Liegenschaftskarten für die Verortung der Naturdenkmale des Landkreises Teltow-Fläming der Kategorie "Findlinge"	3

§ 1 Erklärung zu Schutzobjekten

- (1) Die in der Tabelle der Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Findlinge werden zu Naturdenkmalen erklärt. Die Naturdenkmale sind mit einer Registriernummer und dem Klassifizierungssymbol "F" in der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung aufgeführt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Der Schutz erstreckt sich auf den Findling selbst, zuzüglich 2 m in alle Richtungen.
- (3) Der Standort der Naturdenkmale ergibt sich aus der in der Anlage 1 dieser Verordnung enthaltenen textlichen Beschreibung unter Angabe von Gemeinde/Stadt/Amt, Gemarkung, Flur und Flurstück sowie aus der Darstellung in den als Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Auszügen aus Liegenschaftskarten. Die Naturdenkmale sind in den aufgelisteten Auszügen aus den Liegenschaftskarten durch ein rotes Dreieck dargestellt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die geschützte Umgebung entsprechend Abs. 2 ist nicht Bestandteil der Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (5) Die Auszüge aus den Liegenschaftskarten können beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung von außergewöhnlichen Einzelschöpfungen der Natur im Landkreis Teltow-Fläming, deren besonderer Schutz wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen sowie aus landeskundlichen Gründen erforderlich ist. Der Schutzzweck der einzelnen Naturdenkmale ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner Bestandteile, seines Erscheinungsbildes oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
 - a) den in § 1 Abs. 2 definierten Schutzbereiche vollständig oder teilweise mit einer wasserundurchlässigen Decke, z. B. Asphalt, Beton, Fertigsteinen zu befestigen, zu versiegeln oder den Boden zu verdichten,

- b) Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen, anzubringen oder andere Gegenstände einzubringen,
- c) Bepflanzungen vorzunehmen,
- d) den Standort des Findlings zu verändern, diesen zu drehen oder zu entfernen,
- e) Teile des Findlings abzuschlagen oder diesen in anderer Weise zu beschädigen,
- f) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,
- g) Abfälle und Materialien aller Art zu lagern bzw. abzulagern,
- h) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

§ 4

Genehmigungsvorbehalt

- (1) Die Durchführung von Frei- und Erdverkabelungen, die Neuverlegung ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen oder sonstiger Rohrleitungen sowie die Veränderung solcher bestehender Anlagen und Leitungen bedürfen der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung dem Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben weiterhin zulässig:
 - a) Maßnahmen gemäß § 29 Abs. 4 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, spätestens drei Werktage vor der Durchführung, anzuzeigen,
 - b) Maßnahmen zur Pflege, Sanierung und Entwicklung der festgesetzten Naturdenkmale, einschließlich geschützter Umgebung, mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 - c) angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs-, Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde,
 - d) Forschungsuntersuchungen durch wissenschaftliche Institute, Hochschulen und der Naturkundemuseen nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
 - e) Beschilderungen, die von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder angeordnet worden sind,
- (2) Maßnahmen die der Abwendung einer gegenwärtigen, erheblichen Gefahr durch das Naturdenkmal dienen, bleiben zulässig. Diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich, unter Beifügung eines Lichtbildes anzuzeigen. Der zur Abwendung dieser Gefahr beseitigte Findling oder die beseitigten Teile des Findlings sind mindestens 10 Tage nach Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

- (3) Die im Sinne des § 5 Bundesnaturschutzgesetz ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher dafür rechtmäßig genutzten Flächen bleibt zulässig.
- (4) Die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleiben zulässig.

§ 6

Erhaltungs- und Duldungspflicht

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Naturdenkmalen sind verpflichtet, diese zu erhalten und schädigende Einwirkungen auf diese zu unterlassen.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder veranlasste erforderliche Sicherungs-, Pflege-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen am Naturdenkmal zu dulden. Vor Durchführung von Maßnahmen sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte des Grundstückes haben das Aufstellen oder Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmales hinweisen, zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte des Grundstückes haben, nach vorheriger Benachrichtigung, den Mitarbeitern oder Beauftragten der unteren Naturschutzbehörde den Zutritt zum Grundstück zu ermöglichen und die Überprüfung des Naturdenkmales oder dessen geschützter Umgebung, zu dulden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz Befreiung gewährt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Naturdenkmale oder deren Bestandteile, deren Erscheinungsbild oder ihre geschützte Umgebung entgegen den Verboten des § 3 ohne die erforderliche Genehmigung oder Befreiung beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig stört.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) die in § 5 Abs.1 Buchstabe a und Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige unterlässt,

- b) den beseitigten Findling oder die entfernten Teile des Findlings entgegen § 5 Abs. 2 nicht mind. 10 Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstabe a können mit einer Geldbuße bis 65.000 €, in den Fällen des Abs. 2 Buchstabe a und b mit einer Geldbuße bis 13.000 € geahndet werden.
- (4) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 41 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 10

Geltendmachung von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 9 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber der Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist, die die Rechtsverordnung erlassen hat. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Findlinge) im Landkreis Teltow-Fläming vom 28. Oktober 2004 außer Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Teile der nachfolgend genannten Beschlüsse, die sich inhaltlich auf die Unterschutzstellung von Findlingen als Naturdenkmale beziehen, außer Kraft:
1. Beschluss des Rates des Kreises Jüterbog von 1965, Beschluss-Nr. 0/183/88/65,

2. Beschluss des Rates des Kreises Jüterbog vom 05.09.1968, Beschluss-Nr. 200/58/68,
3. Beschluss des Rates des Kreises Jüterbog vom 14.11.1968, Beschluss-Nr. 216/61/68,
4. Beschluss des Rates des Kreises Jüterbog vom 14.11.1998, Beschluss-Nr. 217/61/68,
5. Beschluss des Rates des Kreises Jüterbog vom 15.05.1969, Beschluss-Nr. 253/70/69,
6. Beschluss des Rates des Kreises Jüterbog vom 01.07.1971, Beschluss-Nr. 129/27/71,
7. Beschluss des Rates des Kreises Jüterbog vom 16.01.1985, Beschluss-Nr. 0015/85,
8. Beschluss des Rates des Kreises Jüterbog vom 09.01.1986, Beschluss-Nr. 027/19/86,
9. Beschluss des Rates des Kreises Jüterbog vom 18.11.1987, Beschluss-Nr. 0163/87,
10. Beschluss des Rates des Kreises Zossen vom 27.11.1988, Beschluss-Nr. 0949,
11. Beschluss des Rates des Kreises Zossen vom 08.12.1997, Beschluss-Nr. 459,
12. Beschluss des Rates des Kreises Luckenwalde vom 12.04.1990, Beschluss-Nr. 000890.

Veröffentlicht:

[Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 16 vom 18. Mai 2015](#)

Anlage 1 der Verordnung - Naturdenkmale des Landkreises Teltow-Fläming Kategorie "Findlinge"

Blatt-Nr.	Reg Nr.	Name	Amt	Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Lage	Schutzgrund
1	F0601	Findling		Am Mellensee	Kummersdorf	1	240	Kummersdorf, Ortszentrum, Abzweig Alte Schulstr.	naturgeschichtliche Gründe
2	F0584	Findling		Am Mellensee	Mellensee	1	416	Mellensee, 0,2 km SW Bahnhof, Abzweig nach Saalow, Achenbachplatz	naturgeschichtliche Gründe
3	F0598	Findling		Am Mellensee	Rehagen	4	132	Rehagen, Dorfplatz	naturgeschichtliche Gründe
4	F0588	Findling		Niederer Fläming	Herbersdorf	2	72	Herbersdorf, unmittelbar S Teich	naturgeschichtliche Gründe
5	F0590	Findling		Niederer Fläming	Hohengörsdorf	3	11	Hohengörsdorf, 0,6 km NO Kirche, NO Borchpfuhl	naturgeschichtliche Gründe
6	F0583	Findling (Teufelstrappenstein)		Niederer Fläming	Meinsdorf	6	114	Rinow, SO Ort (Wirtschaftsweg)	naturgeschichtliche Gründe
7	F0589	Findling (Am Paddenpfuhl)		Niederer Fläming	Riesdorf	2	9/2	Riesdorf, 1,7 km NW Kirche, S Paddenpfuhl	naturgeschichtliche Gründe
8	F0595	Findling		Niederer Fläming	Sernow	3	124	Sernow, östl. Ortsrand, am Stall	naturgeschichtliche Gründe
9	F0606	Findling (Kriegsdenkmal)		Niederer Fläming	Werbig	5	127	Lichterfelde, 0,25 KM ONO Kirche	naturgeschichtliche Gründe

Blatt-Nr.	Reg Nr.	Name	Amt	Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Lage	Schutzgrund
12	F0600	Findling		Niedergörsdorf	Wergzahna	2	29/1	Wergzahna, 0,1 km NO Kirche, am Abzweig nach Marzahna	naturgeschichtliche Gründe
13	F0949	Mühlenstein		Nuthe-Urstromtal	Dobbrikow	3	83	Dobbrikow, Mühlenstraße Ecke Forsthausweg	naturgeschichtliche Gründe
14	F0574	Findling (Riesenstein)		Nuthe-Urstromtal	Hennickendorf	8	81	Hennickendorf, SW Kirche	naturgeschichtliche Gründe
15	F0603	Findling (Am Weidebrunnen)		Nuthe-Urstromtal	Lynow	7	27	Lynow, 4,0 km S Friedhof, NW Merzdorf	naturgeschichtliche Gründe
16	F0592	Findling		Nuthe-Urstromtal	Lynow	7	58	Merzdorf, 2,9 km NW Kirche, Jagen 215, SW Schützenberg	naturgeschichtliche Gründe
17	F0559	Findling		Nuthe-Urstromtal	Scharfenbrück	1	246	Scharfenbrück, 0,3 km NW Ortsmitte	naturgeschichtliche Gründe
18	F0577	Findling (Am Spitzen-Stein - Weg)		Nuthe-Urstromtal	Stülpe	8	27	Stülpe, 3,9 km SSW Kirche, am Spitzen-Stein-Weg	naturgeschichtliche Gründe
19	F0581	Findling (Wildsuhlenstein)		Nuthe-Urstromtal	Stülpe	11	8	Charlottenfelde, 1,8 km NNW Ortsrand	naturgeschichtliche Gründe
20	F0582	Findling (Kanzelstein)		Nuthe-Urstromtal	Stülpe	7	115	Stülpe, 3,9 km SSO Kirche, 0,45 km SSO Golmkuppe	naturgeschichtliche Gründe
21	F0579	Findling (Am Wildsuhlenstein)		Nuthe-Urstromtal	Stülpe	11	9	Stülpe, 5,5 km SSW Kirche	naturgeschichtliche Gründe

Blatt-Nr.	Reg Nr.	Name	Amt	Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Lage	Schutzgrund
22	F0587	Findling (Spitzer Stein)		Nuthe-Urstromtal	Stülpe	8	27	Stülpe, 3,6 km SSW Kirche	naturgeschichtliche Gründe
23	F0605	Findling		Nuthe-Urstromtal	Stülpe	7	111	Stülpe, 2,9 km SSO Kirche, 0,95 km NW Golmberg, an der ehem. Magistrale	naturgeschichtliche Gründe
24	F0586	Findling		Nuthe-Urstromtal	Stülpe	7	113	Stülpe, 4,0 km SSO Kirche, S Golm, an der Poststr.	naturgeschichtliche Gründe
25	F0946	Findling		Stadt Baruth/Mark	Baruth	6	83	3 km süd-östlich Schöbendorf, Mochheide	naturgeschichtliche Gründe
26	F0594	Findling		Stadt Baruth/Mark	Merzdorf	4	141	Merzdorf, 0,7 km SO Kirche	naturgeschichtliche Gründe
27	F0604	Findling (Zum Achtzehnen- der)		Stadt Baruth/Mark	Merzdorf	3	39	Merzdorf, 2,1 km ONO Kirche, Meilerstellen	naturgeschichtliche Gründe
28	F0580	Findling		Stadt Baruth/Mark	Schöbendorf	6	87	Merzdorf, 3 km NNO Kirche	naturgeschichtliche Gründe
29	F0602	Findling		Stadt Jüterbog	Jüterbog	2	314	Jüterbog, im Bereich des ehem. Landratsamtes (Kloster)	naturgeschichtliche Gründe
30	F0133	Findling (Teufelsstein)	Dahme/Mark	Dahmetal	Wildau	4	1	Wildau, 1 km SWS Ort	naturgeschichtliche Gründe
31	F0059	Findling	Dahme/Mark	Ihlow	Illmersdorf	3	37	Illmersdorf, 2,2 km WSW Kir- che, Str. nach Dahme	naturgeschichtliche Gründe
32	F0119	Findling (Wolfstein)	Dahme/Mark	Ihlow	Mehlsdorf	4	32/7	Mehlsdorf, 0,6 km NW Kirche, S an der Str. nach Rinow	naturgeschichtliche Gründe

Anlage 2 der Verordnung – Auflistung der Auszüge aus Liegenschaftskarten für die Verortung der Naturdenkmale des Landkreises Teltow-Fläming der Kategorie "Findlinge"

Blatt-Nr.	Reg Nr	Gemarkung	Flur	Unterzeichnung
1	F0601	Kummersdorf	1	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
2	F0584	Mellensee	1	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
3	F0598	Rehagen	4	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
4	F0588	Herbersdorf	2	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
5	F0590	Hohengörsdorf	3	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
6	F0583	Meinsdorf	6	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
7	F0589	Riesdorf	2	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
8	F0595	Sernow	3	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
9	F0606	Werbig	5	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
12	F0600	Wergzahna	2	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
13	F0949	Dobbrikow	3	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
14	F0574	Hennickendorf	8	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
16	F0592	Lynow	7	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
15	F0603	Lynow	7	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
17	F0559	Scharfenbrück	1	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
18	F0577	Stülpe	8	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
21	F0579	Stülpe	11	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014

Blatt-Nr.	Reg Nr	Gemarkung	Flur	Unterzeichnung
19	F0581	Stülpe	11	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
20	F0582	Stülpe	7	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
22	F0587	Stülpe	8	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
23	F0605	Stülpe	7	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
25	F0946	Baruth	6	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
26	F0594	Merzdorf	4	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
27	F0604	Merzdorf	3	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
28	F0580	Schöbendorf	6	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
29	F0602	Jüterbog	2	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
30	F0133	Wildau	4	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
31	F0059	Illmersdorf	3	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014
32	F0119	Mehlsdorf	4	Unterzeichnet von dem Siegelbewahrer, Siegelnummer 29, des Landkreises Teltow-Fläming, am 10.12.2014